

PROTA, R. (1977): Beiträge zur Kenntnis der sardischen Lepidopterenfauna III. Anmerkungen über die hauptsächlichsten, in Sardinien vorkommenden Wanderlepidopteren. – *Atalanta*, **8**: 1–10. Würzburg.

Verfasser: A. D. BIEBINGER, Westring 20, 7570 Baden-Baden 24. – W. SPEIDEL, Gerwigstraße 18, 7500 Karlsruhe. – Dr. H. HANIGK, Elbingerstraße 4e, 7500 Karlsruhe.

## Stellungnahme zu dem Aufsatz von H. J. Weidemann „Gedanken zum Artenschutz“ 5. Sammeln und Pflücken verboten“

JOSEF BLAB & EUGENIUSZ NOWAK

In seinem Aufsatz „Gedanken zum Artenschutz“ in dieser Zeitschrift wirft WEIDEMANN (1983) der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL) vor, daß sie nicht auf seine Vorschläge für eine Verbesserung des Konzepts der Roten Liste einging, sondern auf ihrer offensichtlich sehr verbesserungsbedürftigen Konzeption beharrte.

Tatsache ist, daß die von WEIDEMANN vorgetragene Gesichtspunkte die BFANL weder überraschten, noch sich als besonders neu herausstellten, hat die BFANL eben diese doch bei ihren Auswertungen der Roten Listen einzelner Artengruppen (vgl. zum Beispiel SUKOPP et al. 1978, BLAB & KUDRNA 1982) selbst entwickelt. Beispielsweise wird in der Auswertung der Roten Liste der Tagfalter und Widderchen (BLAB & KUDRNA 1982), die auch WEIDEMANN bekannt ist (siehe seine Besprechung in dieser Zeitschrift), am Beispiel von *Colias palaeno* für Hochmoor das Kürzel VIII statt H 12 (nach WEIDEMANN 1983:14) und für Torfabbau die Ziffer 3 statt G 23 (nach WEIDEMANN) eingesetzt!

Tatsache ist weiterhin, daß das Konzept der BFANL zu den Roten Listen von der Fachwelt für so ausgereift angesehen wird, daß es nicht nur von der Mehrzahl der Bundesländer, sondern auch von einer ganzen Reihe anderer europäischer Staaten für ähnliche Vorhaben wortwörtlich übernommen wurde. Dies heißt nun wiederum nicht, daß nicht auch die BFANL dringend daran interessiert ist, die Konzeption kontinuierlich weiterzuentwickeln und daher für wirklich weiterführende, aber auch praktikable Vorschläge immer offen ist.

Dabei ist jedoch zu bedenken, daß jede Weiterentwicklung der Kriterien dann auch tatsächlich für alle Gruppen von Tier- und Pflanzenarten und nicht nur bei einigen Gruppierungen (zum Beispiel den vergleichsweise gut erforschten Tagfaltern und Vögeln) wissenschaftlich ernsthaft

nachvollzogen werden kann, und dies nicht nur für einen kleinen Bereich, wie beispielsweise die offensichtlich faunistisch und naturschützerisch vollständig erforschte Umgebung von Untersiemau, sondern für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Weiterhin ist deutlich zu unterscheiden zwischen der eigentlichen Roten Liste, das heißt dem Kriterienbündel und den Verzeichnissen der ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Arten von Tieren und Pflanzen einschließlich eines kurzen, zusammenfassenden Problemaufrisses zur Gefährdung der einzelnen Artengruppen und den speziellen Auswertungen der Roten Listen, in denen alle wichtigen Fragen zu Verbreitung, Arealkunde, Ökologie der Larven und erwachsenen Tiere, Gefährdung und Schutz möglichst umfassend behandelt werden.

Während es der BFANL gelungen ist, für die vierte erheblich erweiterte und verbesserte Auflage der Roten Liste, die im Sommer dieses Jahres erscheinen wird, sich der Mitarbeit von rund 200 Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland als Endinformanten und einer noch weit darüber hinausgehenden Zahl von Zwischeninformanten zu versichern, ist eine wissenschaftliche Auswertung aller Roten Listen in dem oben genannten Sinn gegenwärtig kaum möglich. (Dieses auch von uns durchaus erwünschte Vorhaben dürfte allein dem Volumen nach die 13 Bände von Grzimeks Tierleben mit mehreren tausend Druckseiten wohl deutlich übertreffen.)

Die Gründe dafür sind vielfältig: Neben zahlreichen noch offenen fachlichen Fragen (vgl. zum Beispiel unsere mangelhaften Kenntnisse allein zur Larvalökologie vieler Spinner und Eulenfalter und den im einzelnen tatsächlich wirkenden Schadfaktoren) mangelt es nicht selten auch an geeigneten Bearbeitern, die neben einer hohen fachlichen Qualifikation auch noch die Zeit für ein derartig umfangreiches Vorhaben aufbringen können. Beispielsweise zeigen die Auswertungen bei den Pflanzen (SUKOPP et al. 1978), Tagfaltern und Widderchen (BLAB & KUDRNA 1982) und Vögeln (BAUER & THIELCKE 1982), daß für derartige Vorhaben ein Zeitaufwand von jeweils zwei bis vier Arbeitsjahren je größerer Artengruppe zu veranschlagen ist.

Zu den sonstigen Ausführungen von WEIDEMANN soll nur insoweit Position bezogen werden, als die komplexe Materie Artenschutz diesem Autor offensichtlich doch einige Rätsel aufgibt. Dies beginnt bei den Begriffsdefinitionen: So will er statt „Artenschutz“ den Begriff „Biotopschutz“ im Gesetz verankert wissen. Die einschlägige Definition im Bundesnaturschutzgesetz (fast gleichlautend in allen Landesnaturschutzgesetzen) lautet aber (vgl. § 20 [1] BNatSchG): „Artenschutz dient dem Schutz und der Pflege der wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere, ihrer Entwicklungsformen, Lebensstätten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushalts.“ Dies setzt sich fort bei seiner Kenntnis der administrativen Zuständigkeitsverteilung im

Naturschutz: So ist nicht der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Biotopschutz und für etwaige Versäumnisse im Biotopschutz in Bayern verantwortlich, sondern dieser untersteht ausschließlich der Regelungskompetenz des von WEIDEMANN wegen seiner Erkenntnis „der absoluten Notwendigkeit des Vorranges des Biotopschutzes“ gelobten Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen und seiner nachgeordneten Verwaltungsorgane. Und – ohne alle Fehleinschätzungen richtigstellen zu wollen – endet schließlich bei seiner völligen Unkenntnis der administrativen Möglichkeiten und der tatsächlichen Forschungsleistungen der BFANL: So ist die BFANL keine Behörde, die irgend etwas anordnen oder verordnen kann, sondern eine Forschungsanstalt, die wissenschaftliche Grundlagen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft erarbeitet (aber mangels Zuständigkeit nicht selbst umsetzen kann), und zwar auf folgenden Feldern: Vegetationskunde, Tierökologie, Landschaftsökologie, Landschaftsplanung und Erholungsvorsorge, neuerdings auch Wild- und Jagdökologie (Näheres siehe TRAUTMANN et al. 1982). Und dieser Einrichtung, die hinsichtlich ihrer Forschungsergebnisse gerade zum Biotopschutz international hohes Ansehen genießt, muß WEIDEMANN nicht die Vorrangigkeit des Biotopschutzes erläutern. Vielmehr könnte er umgekehrt sicherlich aus den Arbeiten der BFANL noch manchen guten Hinweis zum Biotopschutz erfahren.

Für die Leser der Entomologischen Zeitschrift, die sich zum Stand des zoologischen Artenschutzes aus erster Hand informieren wollen, sei beispielsweise die Zwischenbilanz im entsprechenden Tagungsbericht (9/81) der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Postfach 12 61, 8229 Laufen) empfohlen. (Themen: Artenschutzprogramme, Artenhilfsprogramme, Rechtsproblematik des Artenschutzes sowie Statusberichte zu allen fünf Wirbeltierklassen und zu den Wirbellosen.) Dieser Band kann bei der Akademie bezogen werden. Wer einen knappen Gesamtüberblick über die Thematik sucht, der sei auf das AID-Heft 52 „Schutz der Tier- und Pflanzenwelt“ (ERZ 1980) verwiesen, das der AID, Postfach 10 07 08, 5300 Bonn 2, kostenlos verteilt. Einen Überblick über die für die Naturschutzpraxis möglichen Aussagen aus der Roten Liste gibt eine später hier zu veröffentlichende Kurzfassung eines Aufsatzes aus Natur und Landschaft (BLAB & NOWAK 1983).

### Schriften

Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (1981): Zoologischer Artenschutz. – Tagungsbericht 9/81: 1–58. Laufen/Salzach.

BAUER, S. & THIELCKE, G. (1982): Gefährdete Brutvogelarten in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Berlin. – Vogelwarte, **31**: 183–391.

- BLAB J. & KUDRNA, O. (1982): Hilfsprogramm für Schmetterlinge. – 135 S. (= Reihe Naturschutz aktuell, 6). Greven (Kilda-Verl.).
- BLAB, J. & NÓWAK, E. (1983): Grundlagen, Probleme und Ziele der Roten Listen der gefährdeten Arten. – Natur u. Landschaft, **58**: 3–8.
- ERZ, W. (1980): Schutz der Tier- und Pflanzenwelt. – Bonn-Bad Godesberg (AID): 1–40 (= AID-Broschüre, 52).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20. 12. 1976 – BGBl I, S. 3573.
- SUKOPP, H., TRAUTMANN, W. & KORNECK, D. (1978): Auswertung der Roten Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen in der Bundesrepublik Deutschland für den Arten- und Biotopschutz. – Schr.-R. Vegetationskde., **12**: 1–138. Bonn-Bad Godesberg (BFANL).
- TRAUTMANN, W., BLAB, J. & MRASS, W. (1982): Über die Aufgaben der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie. – Z. Kulturtechn. Flurbereinig., **23**: 339–347.
- WEIDEMANN, H. J. (1982): Besprechung des Buches „Hilfsprogramm für Schmetterlinge“ von BLAB, J. & O. KUDRNA, 1982. – Ent. Z., **92**: 159–160.
- (1983): Gedanken zum Artenschutz: 5. Sammeln und Pflücken verboten – über Fehleinschätzungen und Mängel der derzeitigen Naturschutzbestrebungen. – Ent. Z., **93**: 1–16.
- Verfasser: Dr. JOSEF BLAB und Dr. EUGENIUSZ NOWAK, Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Institut für Naturschutz und Tierökologie, Konstantinstraße 110, 5300 Bonn 2.

## Eine Winterzucht von *Gyanisa maja* (Klug) (Lep.: Saturniidae)

RUDOLF E. J. LAMPE

Mit 4 Abbildungen

Als einziger Vertreter des Genus *Gyanisa* kommt dieses Taxon nach ROUGEOT (1962) in acht Formen vor, die sich über den großen Kontinent verteilen und auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden soll.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Saturniiden die offene Landschaft bevorzugen. Auch *Gyanisa maja* (KLUG) überwiegt daher in